

## IV.

## Industriepreise für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse

## A.

## Grundlagen der Industriepreisbildung

\* \* 4

(1) Für die Bildung der Industriepreise neu in die Produktion aufzunehmender Erzeugnisse gelten folgende Grundlagen:

- a) Den Industriepreisen ist nach staatlich bestätigten Preisbildungsmethoden der Aufwand für die Herstellung der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse (kalkulationsfähige Selbstkosten plus staatlich bestätigter kalkulatorischer Gewinnzuschlag) zugrunde zu legen, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Aufwands entspricht (§§ 5 bis 11);
- b) zur Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Effektivität und Qualität sind in Abhängigkeit von der Effektivitäts- und Qualitätssteigerung sowie von anderen volkswirtschaftlichen Zielstellungen zeitlich befristete Extragewinne, Gewinnzuschläge und Preiszuschläge staatlich festzulegen (§§ 12, 13 und 15).

(2) Für die konsequente Ausnutzung der Industriepreise als Instrumente der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung sind eine annähernde Übereinstimmung von Aufwand und Industriepreis sowie ökonomisch begründete Gewinnrelationen der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse zu den bereits in der Produktion befindlichen Erzeugnissen zu gewährleisten. Die hierzu notwendigen Änderungen der Gewinne und Industriepreise bei den in der Produktion befindlichen Erzeugnissen haben auf folgenden Grundlagen zu erfolgen:

- a) durch eine planmäßige Änderung der Industriepreise nach Beschlußfassung durch den Ministerrat (§ 28);
- b) durch eine vom Ministerrat zu beschließende planmäßige Senkung der Betriebspreise von Einzelerzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen mit hohen Gewinnen, die nach § 8 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 475<sup>3</sup> vorzubereiten ist;
- c) durch staatlich festgelegte Gewinn- und Preisabschläge für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen, und für uneffektive, veraltete Erzeugnisse (§§ 14 und 16).

## B.

## Kalkulation der Kosten und des Gewinns

§ 5

## Grundsatz

(1) Für die Bestimmung des Aufwandes, der den Industriepreisen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse zugrunde zu legen ist, gelten folgende Anforderungen:

- a) Bei der Kalkulation der Kosten als dem unbestechlichen Maßstab für die Wirksamkeit der auf die ständige Erhöhung der Effektivität gerichteten Maßnahmen der Betriebe sind nur solche Kosten anzusetzen, die ihrer Art nach kalkulationsfähig sind und in ihrer Höhe dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe des Industriezweiges bzw. der Erzeugnisgruppe entsprechen. Dabei sind die Ergebnisse der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Kosten- und Betriebsvergleiche, der Erzeugnisgruppenarbeit und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft konsequent einzubeziehen.

Für die Kalkulierbarkeit der Kosten nach Art und Höhe gelten die Bestimmungen der Anlage 1. Die Kostenarten bzw. 'Komplexe Kosten, die in dieser Anlage nicht ausdrücklich als kalkulationsfähig bezeichnet sind, dürfen nicht kalkuliert werden. Die wichtigsten nicht kalkulationsfähigen Kosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

- b) Der Kalkulation der Kosten sind Normative und Normen für den Verbrauch an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit zugrunde zu legen. Diese Normative und Normen müssen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den besten Erfahrungen entsprechen. Dazu sind anzuwenden die
  - überbetrieblichen Kostennormative gemäß § 6,
  - betrieblichen Normen, Kennziffern und Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten gemäß den §§ 7 bis 9.
- c) Bei der Kalkulation des Gewinns ist der jeweils staatlich bestätigte kalkulatorische Gewinnzuschlag anzuwenden. Seiner Ermittlung und Anwendung sind die im § 11 und in Anlage 3 festgelegten staatlichen Anforderungen zugrunde zu legen.

(2) Bei der Kalkulation der Industriepreise ist von dem Aufwand auszugehen, der für die geplante Qualität der Erzeugnisse (einschließlich der vorgesehenen Formgestaltung) notwendig ist. Dieser Aufwand ist auf der Grundlage der in Qualitätsvorschriften und Einsatzbestimmungen sowie in anderen Rechtsvorschriften (wie Allgemeine Leistungsbedingungen und Arbeitsschutzvorschriften) festgelegten Anforderungen an die Beschaffenheit und die Herstellung der Erzeugnisse zu bestimmen.

(3) Die Betriebe haben den Nachweis über den kalkulationsfähigen Aufwand auf der Grundlage der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu führen. Sie haben die Kosten- und Industriepreiskalkulation nach dem Kalkulationsschema auszuwerten, das ihnen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Schemas gemäß Anlage 4 vorgegeben wurde.

(4) Die Ausarbeitung und Festsetzung überbetrieblicher Normative und betrieblicher Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten hat grundsätzlich gleichzeitig für alle diese Kosten in Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen zu erfolgen, jedoch mindestens einmal während eines fünfjährigen Zeitraumes. Ausgenommen davon sind die jährlich auf der Grundlage des Planes festzulegenden betrieblichen Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten gemäß § 9 Absätze 2 und 3. Die Betriebe sind — unabhängig von den Maßnahmen gemäß den Sätzen 1 und 2 — verpflichtet, Antrag auf Neufestsetzung der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten zu stellen, wenn sich infolge von

- grundlegenden Veränderungen des technologischen Prozesses (Automatisierung, Mechanisierung),
- Umprofilierungen der Produktion oder wesentlichen Sortimentsänderungen,
- Betriebszusammenlegungen, Betriebsaufgliederungen oder Betriebsverweiterungen,
- wesentlichen Veränderungen der Bemessungsgrundlagen von Zuschlagssätzen

oder aus anderen Gründen erhebliche Veränderungen in der Struktur und Höhe der Kosten ergeben. Soweit in Ausnahmefällen die Neufestsetzung nur einzelner Zuschlagssätze erforderlich ist, entscheidet hierüber der Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise auf Antrag des Generaldirektors des Kombines.

- (5) Der Ausarbeitung und Festsetzung der überbetrieblichen Normative und der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten sind, ausgehend von den Bestimmungen dieses Paragraphen und der §§ 6 bis 10 sowie der Anlagen 1 und 2, zugrunde zu legen
  - die vom Leiter des Amtes für Preise hierzu gesondert herausgegebenen Festlegungen bzw.

<sup>3</sup> Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S. 131).